Programmreglement zum MAS Nachhaltige Quartier- und Siedlungsentwicklung der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

Vom 02.11.2026

Die Direktorin erlässt gestützt auf die Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 (mit Gültigkeit ab 1. September 2026) folgendes Programmreglement:

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Programmreglement regelt die programmspezifischen Grundlagen für die Zulassung und Aufnahme sowie den Abschluss dieses Weiterbildungsprogramms ergänzend zur Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 (WBO FHNW).

§ 2 Weiterführende Erlasse

[1] Die Leiterin, der Leiter des Programms legt die programmspezifischen Bedingungen für die Durchführung dieses Programms in den Programmbedingungen gemäss § 2 Abs. 2 WBO FHNW fest.

Teil 2: Programmablauf

§ 3 Zulassung und Aufnahme in das Programm

[1] Für die Zulassung zum Programm gelten folgende Voraussetzungen:

- Tertiär A: Hochschulabschluss (mind. Bachelorabschluss) und i.d.R. mindestens 2 Jahre für die Weiterbildung relevante Praxiserfahrung (bei Führungsprogrammen zudem Führungserfahrung),
- Tertiär B: Diplom HF (Höhere Fachschule CH), eidg. Diplom oder eidg. Fachausweis und i.d.R. mindestens 5 Jahre für die Weiterbildung relevante Praxiserfahrung (bei Führungsprogrammen zudem Führungserfahrung),
- Sur-dossier (Personen ohne Tertiär A- oder B-Abschluss): Mögliche Aufnahme bei kumulativer Erfüllung folgender Zulassungskriterien:
 - mindestens 10 Jahre Berufserfahrung in einem für die Weiterbildung relevanten Fachgebiet; davon mind. 5 Jahre in einer Führungs- oder höheren Fachfunktion,
 - ausgewiesene sonstige Qualifizierung (verschiedene nicht-formale, umfangreiche Weiterbildungen oder Teilleistung (>50%) tertiärer Bildungsgrad).

[2] Für die Zulassung müssen zusätzlich folgende Nachweise bzw. Unterlagen eingereicht werden:

a. Für das Verfassen der MAS Thesis an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW werden Kenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten vorausgesetzt. Diese müssen spätestens in der «Pflichtwerkstatt wissenschaftliches Arbeiten» im Zuge des begleitenden Abschlussprogramm MAS Thesis erworben werden.

b. Zusätzlich zur Anmeldung zum MAS-Programm ist jeweils eine separate Anmeldung zu den spezifischen CAS-Programmen und zum Abschlussprogramm MAS Thesis erforderlich.

[3] Der Ablauf des Zulassungsverfahrens ist wie folgt:

1. Interessierte reichen ihre Nachweise gemäss Abs. 1 und 2 elektronisch bei der Programmkoordinatorin, beim Programmkoordinator gemäss den im Web FHNW publizierten Fristen ein.
2. Die Leiterin, der Leiter des Programms prüft die eingereichten Unterlagen und lädt Interessierte gegebenenfalls zu einem persönlichen Gespräch ein.
3. Die Leiterin, der Leiter des Programms entscheidet über die Anrechnung von Vorleistungen gemäss § 6 Abs. 11 Weiterbildungsordnung der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW und prüft die entsprechenden Voraussetzungen in einem definierten Verfahren.
4. Die Leiterin, der Leiter des Programms entscheidet über die Zulassung.

[4] Die Verteilung der maximal angebotenen Plätze gemäss Programmbedingungen ergeht aufgrund der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen. Bei der Anmeldung haben grundsätzlich diejenigen Teilnehmenden Priorität, die bereits 45 ECTS-Kreditpunkte bei den MAS-spezifischen CAS-Programmen vorweisen können.

[5] Ist die Zulassung möglich und kann gemäss den Bedingungen von Abs. 4 ein Platz zugeteilt werden, erfolgt eine schriftliche Mitteilung über die Aufnahme in das Programm. Mit dieser Mitteilung durch die Hochschule wird die Teilnahme am Programm für die Teilnehmenden rechtlich verbindlich (§ 4 Abs. 8 WBO FHNW).

[6] Wurde das Zulassungsverfahren bestanden und ist eine Aufnahme wegen nicht ausreichender Plätze nicht möglich, ergeht eine schriftliche Absage mit dem allfälligen Hinweis, dass das Programm zu einem späteren Zeitpunkt besucht werden kann oder dass die Person für diese Durchführung auf eine Warteliste aufgenommen wird. Die Warteliste verfällt mit dem Beginn der Durchführung des Programms.

[7] Ist die Zulassung aufgrund Nichterreichen der Anforderungen nicht möglich, ergeht ein Absageschreiben (postalisch oder elektronisch) der Hochschule mit der Möglichkeit, innert 20 Tagen eine anfechtbare Verfügung zu verlangen (§ 4 Abs. 9 WBO FHNW).

[8] Die Änderung, Absage und Verschiebung von Programmen und Modulen durch die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW richtet sich nach § 3 WBO FHNW.

[9] Die Abmeldung von einem Programm durch die Teilnehmenden nach der Aufnahme in ein Programm durch die FHNW (§ 4 Abs. 8 WBO FHNW) muss schriftlich (postalisch oder elektronisch) erfolgen.

[10] Bei einer Abmeldung bzw. einem Abbruch durch die Teilnehmenden nach der Bestätigung der Aufnahme in ein Programm gelten folgende Regelungen:

1. Bei einer postalischen Abmeldung gilt das Datum des Poststempels.
2. Bei Abmeldungen, die bis 8 Wochen vor Programmstart erfolgen, erhebt die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW eine Bearbeitungsgebühr von CHF 250.–.
3. Bei Abmeldungen, die 8 bis 4 Wochen vor Programmstart erfolgen, stellt die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW 50% der Programmgebühren in Rechnung.

4. Bei Abmeldungen, die nach 4 Wochen und bis Programmstart erfolgen, stellt die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW 75 % der Programmgebühren in Rechnung.
5. Eine Verschiebung durch die Teilnehmenden kommt einer Abmeldung gleich. Die Programm- bzw. Modulleitung entscheidet, ob die Anmeldegebühr bei einer Folgeanmeldung mit den Programm- bzw. Modulgebühren verrechnet wird.
6. Werden einzelne Programmteile nicht besucht, wird das Programm seitens des/der Teilnehmenden vorzeitig abgebrochen oder erfolgt ein Ausschluss aus dem Programm, sind die vollen Gebühren und allfällige Zusatzkosten dennoch geschuldet. Dies gilt auch bei Abwesenheit infolge Krankheit, Ferien, Militärdienst oder beruflicher Belastung.
7. Erfolgt der Abbruch wegen einer schweren Krankheit und ist diese durch ein ärztliches Zeugnis belegt, kann die Leiterin, der Leiter des Programms die Gebühren oder einen Teil der Gebühren auf schriftliches Gesuch hin erlassen.
8. Nach einem Unterbruch und bei späterer Wiederaufnahme des Programms mit geänderten Programmbedingungen muss eine allfällige Differenz zu den aktuell geltenden Programmgebühren beglichen werden.

[11] Sind die Programmgebühren bei Beginn des Programms noch nicht bezahlt, kann die Teilnahme am Programm verweigert werden.

§ 4 Programmaufbau

[1] Das Programm umfasst 60 ECTS-Punkte und muss innerhalb von maximal 6 Jahren nach dessen Beginn abgeschlossen werden (§ 9 WBO FHNW). Eine Verlängerung kann von der Leiterin, dem Leiter des Programms auf begründetes Gesuch hin bewilligt werden.

[2] In diesem Programm werden folgende Kompetenzen vermittelt:

a. Wissen und Verstehen

Die Teilnehmenden…

- …verstehen das Zusammenspiel verschiedener Dimensionen nachhaltiger Quartier- und Siedlungsentwicklung.
- … verstehen zentrale theoretische und programmatische Grundlagen und Begrifflichkeiten des aktuellen Diskurses zur sozial nachhaltigen Quartier- und Siedlungsentwicklung.
- …verstehen die Sinnhaftigkeit und die Relevanz einer am Menschen ausgerichteten, sozial nachhaltigen Quartier- und Siedlungsentwicklung.
- …verstehen den Nutzen und die Relevanz eines integrativen Nachhaltigkeitsverständnisses sowie eines integrierten und relationalen Verständnisses von Siedlungs- und Quartierentwicklung.

b. Anwendung von Wissen und Verstehen

Die Teilnehmenden…

- …sind fähig, verschiedene Instrumente der Gestaltung von sozial nachhaltigen Entwicklungsprozessen anzuwenden.
- …sind fähig, gemeinsam mit unterschiedlichen Anspruchsgruppen, allen voran mit der (potenziellen) Bevölkerung Entwicklungsprozesse in Siedlungen und Quartieren zu konzipieren, zu initiieren und anzuleiten, mit dem Ziel, lebenswerte, chancengerechte und zukunftsfähige Quartiere und Siedlungen zu schaffen.

- …sind fähig, zielgruppengerechte Ansätze und Methoden anzuwenden, um die Partizipation aller relevanten Anspruchsgruppen, allen voran der (potenziellen) Bevölkerung, zu ermöglichen.
- …sind fähig, verschiedenen Akteure und Rollen in Prozessen der Quartier- und Siedlungsentwicklung sowie deren Argumentations- und Handlungslogiken zu differenzieren.

c. Urteilen

Die Teilnehmenden

- …sind fähig, Entwicklungsprozesse in der Quartier- und Siedlungsentwicklung hinsichtlich ihres Beitrags zur Gestaltung von sozial nachhaltigen, lebenswerten und zukunftsfähigen Quartieren und Siedlungen zu beurteilen.
- …sind in der Lage, die Rahmenbedingungen und Herausforderungen der Siedlungen und Quartiere in ihrer Eigenart zu analysieren und kontext- und zielgruppengerechte sowie kreative Lösungsansätze einer sozial nachhaltigen Quartier- und Siedlungsentwicklung zu definieren.

d. Kommunikative Fertigkeiten

Die Teilnehmenden…

- …sind fähig, komplexe Sachverhalte in Quartier- und Siedlungsentwicklungsprozessen zielgruppengerecht zu kommunizieren.
- …sind fähig, zwischen verschiedenen Fachsprachen und Denkweisen zu übersetzen sowie zwischen unterschiedlichen Handlungslogiken zu vermitteln.
- …sind in der Lage, widersprüchliche Interessen und Handlungslogiken auszuhalten und daraus entstehende Konflikte anzusprechen und zu bearbeiten.

e. Selbstlernfähigkeit

Die Teilnehmenden…

- … sind fähig, flexibel auf neue, stetig wechselnde Anforderungen zu reagieren und mit Spannungsfeldern umzugehen.
- … sind fähig, eigenständig aktuelle und relevante Themen der sozial nachhaltigen Quartier- und Siedlungsentwicklung zu erarbeiten und zu vertiefen.

[3] Der Programmaufbau ergibt sich aus der Programmübersicht bzw. dem Modulplan gemäss Anhang.

[4] Um sich für das Abschlussprogramm MAS Thesis anmelden zu können, müssen generell mindestens 30 ECTS der im gesamten MAS-Programm zu leistenden 60 ECTS bereits erbracht worden sein.

§ 5 Leistungsnachweise und Leistungsbewertungen

[1] Zur Kompetenzüberprüfung sind folgende Leistungsnachweise vorgesehen:

a. Leistungsnachweise der drei für den MAS konstitutiven CAS-Programme.
b. MAS Thesis im Rahmen des Abschlussprogramms MAS Thesis (siehe § 6 vorliegendes Reglement).

[2] Für einen erfolgreichen Abschluss müssen gemäss entsprechenden Angaben zur Anwesenheitspflicht alle in den konstitutiven CAS-Programmen vorgesehenen Veranstaltungen sowie alle im Abschlussprogramm MAS Thesis vorgesehenen Veranstaltungen besucht werden. Ausnahmen von der Anwesenheitspflicht können auf schriftliches, begründetes Gesuch hin durch die Leiterin, den Leiter des Programms allenfalls unter der Auflage einer Zusatzleistung bewilligt werden.

[3] Atteste für die Entschuldigung für Abwesenheiten oder die Einhaltung von Abgabepflichten gemäss § 13 Abs. 3 Weiterbildungsordnung sind innerhalb von drei Arbeitstagen bei der Leiterin, dem Leiter des Programms einzureichen.

[4] Für die Anrechnung von gleichwertigen Leistungen gemäss § 6 Abs. 11 Weiterbildungsordnung FHNW ist unter Beilage sämtlicher Unterlagen, welche für die Beurteilung der Gleichwertigkeit relevant sind, bei der Leiterin, dem Leiter des Programms ein begründetes Gesuch einzureichen. Die Leiterin, der Leiter des Programms entscheidet über die Anrechnungen.

[5] Die Anrechnung von Leistungen aus anderen Bildungsprogrammen berechtigt grundsätzlich nicht zu einer Reduktion der Programmgebühren. Es kann ein entsprechendes Gesuch um eine Ausnahme an die Leiterin, den Leiter des Programms gestellt werden.

§ 6 MAS Thesis

[1] Die MAS Thesis ist eine wissenschaftlich fundierte, anwendungsorientierte Arbeit, welche theoriegeleitet ein Thema erörtert und sich im Rahmen der Thematik des gewählten MAS-Programms bewegt. Die Teilnehmenden zeigen darin, dass sie in der Lage sind, sich selbstständig, kompetent, in geeigneter Darstellungsform, verständlich, wissenschaftsorientiert und praxisnah mit den Inhalten des MAS-Programms auseinanderzusetzen.

[2] Das Verfassen der MAS Thesis im Umfang von 15 ECTS wird an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW durch das für alle MAS-Programme vorgeschriebene Abschlussprogramm MAS Thesis begleitet. Für den erfolgreichen Abschluss des Abschlussprogramms MAS Thesis müssen alle darin vorgesehenen Pflichtveranstaltungen besucht und Pflichttermine eingehalten werden. Ausnahmen können auf schriftliches, begründetes Gesuch hin durch die Leiterin, den Leiter des Programms allenfalls unter der Auflage einer Zusatzleistung bewilligt werden.

[3] Die Anrechnung von Leistungen aus anderen Programmen oder Kontexten an die MAS Thesis ist nicht möglich.

[4] Grundsätzlich ist die MAS Thesis als Einzelarbeit angelegt. Falls ein geeignetes und sinnvolles Thema vorliegt, kann die MAS Thesis auch zu zweit geschrieben werden. Die Genehmigung erfolgt durch die MAS-Programmleiterin, den MAS-Programmleiter. Jede Person verfasst jedoch eigene Teile, welche klar gekennzeichnet sind.

[5] Die begleitende MAS-Programmleiterin, der begleitende MAS-Programmeiter oder die wissenschaftlich qualifizierte Fachperson begutachtet und bewertet die Arbeit gemeinsam mit einer Expertin/einem Experten. Die MAS-Programmleiterin, der MAS-Programmleiter ernennt die zweite begutachtende Expertin/den zweiten begutachtenden Experten.

[6] Die Bewertung der MAS Thesis erfolgt durch eine schriftliche Einschätzung der MAS-Programmleiterin, des MAS-Programmleiters und der Expertin bzw. des Experten auf Basis eines HSA-weiten Bewertungsrasters (vgl. Anhang). Können sich die bewertende MAS-Programmleiterin, der bewertende MAS-Programmleiter und die Expertin bzw. der Experte nicht auf eine Bewertung einigen, entscheidet die Institutsleitung auf Antrag der MAS-Programmleiterin, des MAS-Programmleiters. Die Bewertung des Leistungsnachweises der MAS Thesis erfolgt über die 6er-Skala und auf halbe Noten gerundet.

[7] Die MAS Thesis gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens der Note 4 bewertet worden ist.

[8] Eine nicht bestandene MAS Thesis mit der Note 3.5 kann einmal – in der Regel auf den nächstfolgenden Abgabetermin – nachgebessert werden. Die Nachbesserung kann höchstens mit der Note 4 bewertet werden.

[9] Wird die MAS Thesis auch nach der Nachbesserung mit der Note 3.5 oder schlechter bewertet, kann sie einmal – in der Regel innerhalb von einem Jahr – zu einem anderen Thema wiederholt werden.

[10] Mit der Note 3 oder schlechter bewertete MAS Thesen können nicht nachgebessert werden. Sie können einmal – in der Regel innerhalb von einem Jahr – zu einem anderen Thema wiederholt werden.

[11] Eine einmalige Verschiebung der Abgabe der MAS Thesis ist auf begründetes Gesuch hin in der Regel auf den nächstfolgenden Abgabetermin möglich. Das Gesuch muss 30 Tage vor dem Abgabetermin bei der jeweiligen MAS-Programmleiterin, dem jeweiligen MAS-Programmleiter eingereicht werden. Die MAS-Programmleiterin, der MAS-Programmleiter entscheidet in Absprache mit der Programmleiterin bzw. dem Programmleiter des Abschlussprogramms MAS Thesis, ob die Verschiebung zugelassen wird.

[12] Wird die MAS Thesis ohne Angaben von Gründen nicht am vereinbarten Termin abgegeben, wird sie mit der Note 1 bewertet und dies wird als 1. Versuch gewertet.

[13] Bei der Abgabe der MAS Thesis haben die Teilnehmenden durch eine Eigenständigkeitserklärung schriftlich zu versichern, dass diese selbständig und nur mit den angegebenen Quellen, Hilfsmitteln und Hilfeleistungen entstanden ist.

§ 7 Nachteilsausgleich

Ein Gesuch um Nachteilsausgleich ist mit einer Begründung bei der Leiterin, dem Leiter des Programms unter Beilage entsprechender Atteste einzureichen. Der Entscheid über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ergeht durch die Leiterin, den Leiter des Programms mit einer anfechtbaren Verfügung.

§ 8 Programmabschluss

[1] Das Programm ist erfolgreich abgeschlossen, wenn

a. alle in der gemäss Programmübersicht bzw. Modulplan (bei modularisierten Programmen) vorgeschriebenen Leistungen und Leistungsnachweise mit einer genügenden Bewertung (mind. Note 4 oder «erfüllt») erbracht,

b. alle gemäss § 5 Abs. 2 zu besuchenden Präsenztage und

c. mindestens ein Drittel der erforderlichen ECTS-Punkte und die MAS Thesis an der FHNW absolviert wurden.

[2] Nach erfolgreichem Abschluss des Programms wird das entsprechende Diplom «Master of Advanced Studies MAS Nachhaltige Quartier- und Siedlungsentwicklung» vergeben.

[3] Gleichzeitig mit dem Diplom wird eine kumulative Datenabschrift (Transcript of Records TOR) in Englisch und Deutsch mit den erbrachten Leistungen ausgehändigt. Das TOR gibt Auskunft über das Thema der MAS Thesis.

[4] Gleichzeitig mit dem Diplom wird ein Diploma Supplement in Englisch und Deutsch ausgehändigt.

Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2026 in Kraft.

[2] Für Weiterbildungsprogramme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Olten, 2. November 2026

Erlassen durch:

Prof. Agnès Fritze

Direktorin, Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

Programmübersicht bzw. Modulplan

Genaue Daten und Inhalte gemäss Programmbedingungen resp. Modulbeschreibungen / gemäss Angaben im Web.

Das Programm setzt sich aus folgenden Teilen/Modulen zusammen:

Zwei Pflichtbausteine (je 15 ECTS-Kreditpunkte):

- CAS Quartiere sozial nachhaltig entwickeln
- Abschlussprogramm MAS Thesis (siehe § 6 Abs. 2 vorliegendes Reglement)

Zwei Wahlpflicht-Bausteine (je 15 ECTS-Kreditpunkte):

Die folgende Liste ist nicht abschliessend und wird im Web laufend ergänzt. Thematisch passende CAS-Programme anderer Hochschulen können auf Anfrage ebenfalls als Wahlpflicht-Baustein angerechnet werden.

- CAS Ernährungssysteme lokal gestalten
- CAS Gesundheitsfördernde Quartierentwicklung

Anhang: Bewertungsraster MAS Thesis

Die Arbeit ist fachlich fundiert (15%):
- Zentrale Begriffe und Konzepte sind literaturbasiert definiert und korrekt angewendet.
- Die wichtigste und relevante Referenzliteratur wurde kriteriengeleitet recherchiert und integriert.
- Der Forschungsstand zu einem Themenbereich ist korrekt und nachvollziehbar eingeordnet.

Die Arbeit orientiert sich an einer klaren und begründeten Fragestellung mit hoher Praxisrelevanz (10%):
- Die Wahl des Gegenstandes bzw. des Themas wird begründet.
- Die Fragestellung ist präzise formuliert und fundiert.
- Der Praxisbezug der Fragestellung wird deutlich gemacht.
- Die Fragestellung ist klar eingegrenzt und verständlich formuliert.

Die Arbeit zeigt eine theoriegeleitete Reflexion (15%):
- Die Reflexion ist fundiert und leitet sich konsequent von der Fragestellung ab.
- Theorien, Modelle und Konzepte werden begründet ausgewählt und in den Fachdiskurs eingebracht.
- Es wird gezeigt, warum die gewählten Theorien, Modelle oder Konzepte zur Beantwortung der Fragestellung sinnvoll sind.

Die Wahl der Methoden ist angemessen; das methodische Vorgehen korrekt (15%):
- Die Methodenwahl ist dem Gegenstand und der Fragestellung angemessen.
- Methoden werden korrekt angewendet und nachvollziehbar dokumentiert.
- Ethische Überlegungen sind reflektiert und dargestellt.

Ergebnisse und Schlussfolgerungen sind dargestellt (15%):
- Die Schlussfolgerungen sind klar formuliert und leiten sich logisch aus den Ergebnissen ab.
- Die Fragestellung ist vollständig beantwortet oder unbeantwortete Aspekte sind ausgewiesen.
- Ein Ausblick auf anschlussfähige Themen oder nächste Schritte ist gegeben.

Die Arbeit beinhaltet eine Reflexion des Vorgehens, der Schlussfolgerungen und des eigenen Standpunktes (15%):
- Der eigene Standpunkt wird klar und begründet dargestellt.
- Der Arbeitsprozess und die Ergebnisse werden kritisch hinterfragt und reflektiert.
- Stärken und Schwächen des eigenen Vorgehens werden benannt.

Formale Kriterien werden erfüllt (10%):
- Der Abgabezeitpunkt wurde eingehalten.
- Die Arbeit ist strukturiert und klar gegliedert.
- Die Standards für die Zitierweise und Literaturangaben wurden eingehalten.

Gesamteindruck der Arbeit (5%):
- Die Arbeit ist ansprechend gestaltet und übersichtlich präsentiert.
- Der Umfang und der Inhalt der Arbeit stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander.